

Entwässerungsgebührensatzung des Kommunalunternehmens Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen vom 12.12.2024

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen“ in der Fassung vom 20. Juli 2018 in Verbindung mit §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), der §§ 2, 4, 6, 7 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155), sowie des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW., S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), hat der Verwaltungsrat des Wirtschaftsbetriebs Hagen AöR in seiner Sitzung am 27. November 2024 folgende Neufassung der Entwässerungsgebührensatzung für das Kommunalunternehmen Wirtschaftsbetrieb Hagen WBH beschlossen. Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2024 dieser Satzung zugestimmt und von seinem Weisungsrecht keinen Gebrauch gemacht.

§ 1 Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage

(1) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt das Kommunalunternehmen Entwässerungsgebühren.

(2) Entsprechend § 1 Abs. 3 der Satzung des Kommunalunternehmens Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Hagen (Entwässerungssatzung) vom 19.06.2015 stellt das Kommunalunternehmen zum Zweck der Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Hagen und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Regenwasser- Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).

(3) Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Entwässerungsgebühren zugrunde gelegt wird.

§ 2 Entwässerungsgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt das Kommunalunternehmen nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Entwässerungsgebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.

(2) In die Entwässerungsgebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet: - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),

- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),

- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf das Kommunalunternehmen umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).

(3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

(4) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswasser (Regenwassergebühr) sowie die Gebühren nach den §§ 13 und 14 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3 Aufteilung der Kosten auf Benutzergruppen

(1) Die Entwässerungsgebühr ist

a) für Benutzer und Benutzerinnen, die als Genossen und Genossinnen unmittelbar Beiträge an den Ruhrverband entrichten und

b) für sonstige Benutzer und Benutzerinnen

nach unterschiedlichen Gebührensätzen zu erheben.

(2) Die Aufwendungen nach § 1 ohne die vom Kommunalunternehmen an den Ruhrverband zu leistenden Verbandslasten werden entsprechend der Inanspruchnahme des Kommunalunternehmens auf die Benutzergruppen nach Abs. 1 aufgeteilt. Dem auf die Benutzergruppe zu b) entfallenden Anteil werden die Beitragskosten des Kommunalunternehmens an den Ruhrverband hinzugerechnet.

(3) Das Verhältnis der Inanspruchnahme ist nach der von jeder Benutzergruppe in die Abwasseranlage eingeleiteten Abwassermenge zu berechnen.

§ 4 Gebührenmaßstäbe

(1) Das Kommunalunternehmen erhebt getrennte Entwässerungsgebühren für die Beseitigung von Schmutz und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).

(2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 5).

(3) Die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 6).

§ 5 Schmutzwassergebühren

(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Kalkulationszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 5 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen gewonnene (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) oder sonst zugeführte (z. B. aus Gewässern) Wassermenge (§ 5 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 5 Abs. 5).

(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nachweislich nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs der Vorjahre zuverlässig geschätzt. Der entsprechende Antrag ist innerhalb der Rechtsbehelfsfrist des Gebührenbescheides zu stellen. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

(4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach Abs. 5 Nr. 2 zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Dieser hat zur Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten dem Kommunalunternehmen die Zählerstände bis zum 31.01. eines jeden Jahres unaufgefordert mitzuteilen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines vorbeschriebenen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist das Kommunalunternehmen berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung kann auch erfolgen, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert oder die Eichung abgelaufen ist.

(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden auf Antrag die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Antrag ist innerhalb der Rechtsmittelfrist des Gebührenbescheides zu stellen.

Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen und ist durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen.

Haushaltstypische Schwindmengen sind vom Abzug ausgeschlossen. Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

(6) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich:

a) für Genossen und Genossinnen des Ruhrverbandes gem. § 3 Abs. 1 a): 1,63 €

b) für übrige Gebührenpflichtige gem. § 3 Abs. 1 b): 3,09 €.

(7) Für abflusslose Gruben gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.

(8) Wird Abwasser in Kleinkläranlagen gereinigt und das gereinigte Abwasser in ein Gewässer eingeleitet oder auf dem Grundstück verrieselt, beträgt der reduzierte Gebührensatz je m³ Schmutzwasser 75 % des Gebührensatzes nach Abs. 6.

§ 6 Niederschlagswassergebühr

(1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.

(2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Kommunalunternehmen zu Beginn der Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage sowie jederzeit auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von dem Kommunalunternehmen vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch das Kommunalunternehmen zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung des Kommunalunternehmens hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann das Kommunalunternehmen die Vorlage weiterer Unterlagen fordern oder Luftbilder auswerten. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht des Kommunalunternehmens (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

(3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Gemeinde zugegangen ist bzw. hätte zugehen müssen.

(4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 jährlich:

- a) für Genossen und Genossinnen des Ruhrverbandes gem. § 3 Abs. 1 a): 1,19 €
- b) für übrige Gebührenpflichtige gem. § 3 Abs. 1 b): 1,35 €

§ 7 Abwasserabgabe

Die Abwasserabgabe für Kleineinleitungen von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser beträgt für jeden nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner 17,90 € jährlich. Bei der Berechnung dieser Abwasserabgabe bleiben diejenigen Einwohner unberücksichtigt, deren gesamtes Schmutzwasser im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird oder deren gesamtes Schmutzwasser in einer den allgemeinen Regeln der Technik entsprechenden Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird.

§ 8 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der nach der Verkehrsauffassung eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 9 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Schmutz- und/oder Niederschlagswasser beginnt mit der erstmaligen Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 10 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind

- a) der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte,
- b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
- c) der Zwangsverwalter
- d) der auf dem Grundstück befindliche Gewerbebetrieb
- e) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.
- f) Gebührenpflichtige sind auch diejenigen, die ohne Eigentümer oder Eigentümerin zu sein, die tatsächliche Gewalt über das Grundstück in der Weise ausüben, dass sie den Eigentümer oder die Eigentümerin von der Einwirkung auf das Grundstück wirtschaftlich ausschließen können (wirtschaftliches Eigentum i.S.v. § 39 Abgabenordnung).

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Gemeinde die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 11 Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Fälligkeit der Niederschlagswassergebühr bestimmt sich nach § 28 Grundsteuergesetz.

(2) Das Kommunalunternehmen kann die Heranziehung ganz oder für Teile der Gebühr auf den Oberbürgermeister der Stadt Hagen übertragen. In diesen Fällen erfolgt die Heranziehung über den Grundbesitzabgabenbescheid.

(3) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich. Soweit erforderlich, kann sich das Kommunalunternehmen hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 12 Vorausleistungen

(1) Das Kommunalunternehmen erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.

Sofern die Gebühren durch einen Verwaltungshelfer nach § 13 angefordert werden, wird die Vorausleistung monatlich erhoben und zu dem im Bescheid angegebenen Zeitpunkt fällig.

(2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.

(3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Benutzungsgebühr nur für den Rest des Jahres anteilig erhoben.

(4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 13 Verwaltungshelfer

Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 14 Auskunftspflichten

(1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann das Kommunalunternehmen die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

§ 15 Kostenersatz für Grundstücksanschlusskanäle

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlusskanäle in den Fällen des § 13 Abs. 6 Satz 2 der Entwässerungssatzung ist dem Kommunalunternehmen nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.

(2) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits begonnene Baumaßnahmen gilt die zum Baubeginn geltende Rechtslage.

§ 16 Ermittlung des Ersatzanspruchs

Der Aufwand nach § 15 wird nach Einheitssätzen ermittelt. Soweit beide Straßenseiten bebaubar bzw. bebaut sind, gelten öffentliche Abwasseranlagen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend. Der Einheitssatz beträgt je laufendem Meter Grundstücksanschlusskanal:

- im Graben mit einem Grundstückanschlusskanal

665,83 € (brutto)

- im Graben mit zwei Grundstücksanschlusskanälen (Schmutz-/ Regenwasser) für jeden Grundstücksanschlusskanal mit Ersatzanspruch jeweils

468,27 € (brutto)

Können die erforderlichen Anschlüsse für ein Grundstück aus technischen Gründen nicht durch einen Graben realisiert werden, so wird der Ersatzanspruch für jeden einzelnen Graben berechnet.

§ 17 Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch nach § 15 entsteht mit der förmlichen Abnahme der öffentlichen Abwasseranlage, in die der Anschlusskanal entwässert.

§ 18 Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig nach § 15 ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist auch die oder der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.
- (2) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlusskanal, so haften die Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 19 Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig.

§ 20 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Entwässerungsgebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 21 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungsgebührensatzung des Kommunalunternehmens Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen vom 14. Dezember 2018, in der Fassung des V. Nachtrages außer Kraft.